

# **Verein zur Förderung der Hygiene in Südostniedersachsen e. V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„Verein zur Förderung der Hygiene in Südostniedersachsen e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege durch Bekämpfung hygiene-relevanter Erreger über Einrichtungsgrenzen hinweg entlang der Versorgungswege der Patienten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Durchführung von Fortbildungen und Schulungen sowie Aufklärungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Hygiene,
  - b) Durchführung von und Beihilfen zur Hygiene-Fortbildung von Personal der Gesundheitseinrichtungen in der Region Südostniedersachsen,
  - c) Unterstützung der Zusammenarbeit von Gesundheitseinrichtungen in der Region Südostniedersachsen und überregional,

- d) Durchführung sowie ideelle, materielle und personelle Unterstützung bei der Durchführung von Studien zum Thema „Hygiene“.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstehende Auslagen können den Mitgliedern gegen Beleg erstattet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind entweder ordentliche Mitglieder oder fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die innerhalb des Regionsgebiets Südostniedersachsen auf dem Gebiet der Hygiene beruflich tätig ist. Das Regionsgebiet wird durch die Versorgungsgebiete aller teilnehmenden Gesundheitsämter am Hygienenetzwerk Südostniedersachsen definiert. Juristische Personen haben eine auf dem Gebiet der Hygiene beruflich tätige natürliche Person zu benennen, welche die Mitgliedsrechte ausübt.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die glaubhaft die Gewähr bietet, den Vereinszweck zu fördern.
- (3) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei ordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ferner mit Beendigung ihrer Tätigkeit gemäß Abs. (1); ab dem Zeitpunkt der Beendigung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft können sie jedoch auf Antrag als fördernde Mitglieder gemäß Abs. (2) weitergeführt werden.

- (5) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderquartals möglich. Einen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Vereinsbeiträge besteht nicht.
- (6) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes bei groben Verletzungen der Vereinspflichten (z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, vereinschädigendem Verhalten etc.) beschließen.
- (7) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Hinsichtlich der Höhe des Mitgliedsbeitrags kann zwischen einzelnen Gruppen der Mitglieder differenziert werden.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Bestimmung von 2 Kassenprüfern
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Die fördernden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, auf Antrag von mind. 1 ordentlichen Mitglied in geheimer Abstimmung. Mitglieder, die sich der

Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Mitglied des Vorstandes protokolliert. Wenn innerhalb von 6 Wochen nach Versendung des Protokolls (in der Regel per e-mail) kein schriftlicher Widerspruch erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welcher sämtliche Mitglieder zu laden sind. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (in der Regel per e-mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss ferner einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich (in der Regel per e-mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, sowie dem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei einer von ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Unterstützung des Vereins in finanziellen Angelegenheiten einen Kassenwart gegen ein angemessenes Entgelt zu beauftragen, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.

- (4) Der Vorsitzende des Vereins ist aus dem Kreis derjenigen Mitglieder zu wählen, die hauptberuflich im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- .
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, durch einstimmigen Vorstandsbeschluss entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Aus diesen Gründen kurzfristig vorgenommene Satzungsänderungen des Vorstandes bedürfen der nachträglichen Zustimmung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Gesundheitspflege, die auf der abschließenden Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder bestimmt wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06. April 2011 bestimmt.

